Baden-Württemberg

FINANZAMT BADEN-BADEN

Finanzamt Baden-Baden · 76520 Baden-Baden

P 14 303B 6551 FE F001 746C
DV 09.26 0,95 Deutsche Post

*8175*0005958*2309*0005991*
Hahn Fensterbau
Weinstr. 46
77815 Bühl

Name	Herr Hilß
Telefon	07221 359 455
Aktenzeichen	36140/13019
	SG 12/01
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	23.09.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Philip Hahn
(Name und Vorname bzw. Firma)

Weinstr. 68A, 77815 Bühl
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 36140/13019

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE464611776

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 31.12.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Hausanschrift:
Stephanienstr. 13
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 359 0
Kontakt: https://Kontakt.fv-bwl.de
Datenschutz: https://Datenschutz.fv-bwl.de

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
IBAN: DE35 6600 0000 0066 0015 16
BIC: MARKDEF1660
Internet: https://fa-baden-baden.fv-bwl.de

Service Center / ZIA:
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
https://Termin.fv-bwl.de

Blatt 00001 von 00001 KontrollNr. 8175*0005991

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.